



Brüssel, den 7. Oktober 2025
(OR. en)

12814/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0275(NLE)

AELE 86
ISL 48
N 74
FL 53
MI 651

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen), Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. ...

vom ...

zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen),

Anhang XI (Elektronische Kommunikation,

audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft)

und Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101)

zum EWR-Abkommen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1622 der Kommission vom 9. August 2023 über die Ausgestaltung gemeinsamer Logos für die in der Union anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Bezeichnungen „in der Union anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ und „im EWR anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ austauschbar verwendet werden können und bei der Verwendung mit denselben Rechten und Pflichten verbunden sind.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Bezeichnungen „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ und „im EWR anerkannte datenaltruistische Organisation“ austauschbar verwendet werden können und bei der Verwendung mit denselben Rechten und Pflichten verbunden sind.

¹ ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/868/oj>.

² ABl. L 200 vom 10.8.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1622/oj.

- (5) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1622 festgelegten gemeinsamen Logos für alle Vertragsparteien identisch sein sollten. Der Verweis „in der EU anerkannt“ in den Logos sollte daher als „im EWR anerkannt“ verstanden werden.
- (6) Die Anhänge X und XI sowie Protokoll 37 des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang X des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5 (Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32022 R 0868:** Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 (Abl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).“

Artikel 2

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5k (Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

- „5ka. **32022 R 0868:** Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (Abl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf das Unionsrecht sind als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
- b) In Artikel 11 wird nach Absatz 9 folgender Absatz angefügt:
 - (9a) Eine Einrichtung, die im öffentlichen nationalen Register der anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten eines EFTA-Staates eingetragen ist, darf die Bezeichnung „im EWR anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten“ verwenden.“

- c) In Artikel 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:
- ,(2a) Eine Einrichtung, die im öffentlichen nationalen Register der anerkannten datenaltruistischen Organisationen eines EFTA-Staates eingetragen ist, darf die Bezeichnung „im EWR anerkannte datenaltruistische Organisation“ verwenden.‘
- d) In Artikel 24 Absatz 5 wird nach „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ der Wortlaut ,bzw. „im EWR anerkannte datenaltruistische Organisation“ eingefügt.
- e) In Artikel 29 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- ,Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang am Europäischen Dateninnovationsrat, verfügen dort aber nicht über Stimmrecht.

5kaa. **32023 R 1622:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1622 der Kommission vom 9. August 2023 über die Ausgestaltung gemeinsamer Logos für die in der Union anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen (ABl. L 200 vom 10.8.2023, S. 1).“

Artikel 3

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

„49. Europäischer Dateninnovationsrat (Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates).“

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/868 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1622 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 333/2022 vom 9. Dezember 2022³, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

³ ABl. L164 vom 29.6.2023, S. 75, ELI: : <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1275/oj>.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin
Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*
